

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Münchweiler am Klingbach
vom 16. November 2001
mit eingearbeiteten Änderungen vom 16.11.2001 und 20.03.2024**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.05.1987, zuletzt geändert am 15.11.1996 und 16.11.2001 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Münchweiler am Klingbach, 20. März 2024
Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach
Ausgefertigt:

Hans-Peter Carius
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 45,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 80,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 80,00 Euro |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 80,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts | |
| aa) Einzelgrabstätte | 180,00 Euro |
| bb) Doppelgrabstätte | 360,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 180,00 Euro |
| dd) Urnenwahlgrabstätte | 180,00 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. | |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 6,00 Euro |
| b) eine Doppelgrabstätte | 12,00 Euro |
| c) jede weitere Grabstätte | 6,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 7,20 Euro |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenurnengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts | |
| a) Rasenurnengrabstätte | 150,00 Euro |
| b) Rasenurnengrabstätte ohne Beisetzung (5 Jahre) | 37,50 Euro |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Rasenurnengrabstätten bei späteren Beisetzungen nach § 15a der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach | |
| je Jahr | 7,50 Euro |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten,
Einfriedungen und dergleichen

10,00 Euro